

5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen.

6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gesonderte Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebiet tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.

7. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, gilt:

- a) die Zahl der auf dem Grundstück tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- c) für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- d) bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen.
- e) bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 2,3 anzusetzen.
- f) Entstehende Bruchzahlen sind auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden.

8. Bei Grundstücken, die mit Garagen, Scheunen, Schuppen, Ställen und anderen Nebenanlagen bebaut sind, die dem Nutzungszweck der Grundstücke dienen (§ 14 BauNVO), wird ein Vollgeschoss festgesetzt. Ausgenommen von dieser Regelung sind fliegende Bauten entsprechend § 81 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769) in der derzeit geltenden Fassung.

9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die vorhandene Zahl der Vollgeschosse bei dem Gebäude, das der Hauptnutzung des Grundstückes dient. Sollte die Hauptnutzung nicht eindeutig bestimmbar sein, gilt die bei dem Gebäude mit der größten Baumasse (m³ Rauminhalt des Gebäudes) vorhandene Zahl der Vollgeschosse.

§ 9

Ermittlung des Nutzungsfaktors als Art der baulichen Nutzung

Der Nutzungsfaktor für die Art der Nutzung, mit dem die nach § 7 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung des nach § 8 ermittelten Vollgeschossfaktors zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:

- 1. 0,50 - wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar ist oder außerhalb von Bebauungsplangebiet tatsächlich so genutzt wird (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Einzelgärten ohne Bebauung und Dauerkleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG))
- 2. 1,10 - wenn das Grundstück teilweise gewerblich oder teilweise in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird (gemischte Nutzung)
- 3. 1,20 - wenn das Grundstück ausschließlich gewerblich oder ausschließlich in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird
- 4. 2,00 - wenn das Grundstück ausschließlich industriell genutzt wird
- 5. 1,00 - wenn das Grundstück als Wohngrundstück genutzt wird, mit einem Wohngrundstück zusammenhängt und mit diesem gemeinsam genutzt wird oder in keiner der unter Ziff. 1. bis Ziff. 4. beschriebenen Art genutzt wird (zum Beispiel Einzelgärten mit aufstehender Bebauung).

§ 10

Beitragsatz

- (1) Der umlagefähige Aufwand ermittelt sich gemäß § 5 (3) aus dem beitragsfähigen Aufwand abzüglich des prozentualen Anteils der Gemeinde.
- (2) Unter Berücksichtigung der Maßgaben §§ 7 - 9 ermittelt sich die Grundstücksbemessungsgröße (m²) des einzelnen Grundstücks.
- (3) Der ermittelte umlagefähige Aufwand ist durch die Summe der Bemessungsgrößen aller an dem Verteilungsvorgang zu beteiligenden Grundstücke zu dividieren. Der sich ergebende Zahlenwert ist der Beitragsatz (EUR/ m²).
- (4) Durch Vervielfältigung des Beitragsatzes mit der Grundstücksbemessungsgröße des einzelnen Grundstückes ergibt sich der auf das Grundstück entfallende Straßenausbaubeitrag.

§ 11

Entstehung und Fälligkeit des Beitragsanspruches, Vorausleistungen

- (3) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (4) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.
- (3) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Ranies, Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden, soweit der Beitragsanspruch nach § 11 (1) noch nicht entstanden ist. Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe auf das laufende Jahr bemessen.

§ 12

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (3) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494) in der zurzeit gültigen Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (4) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. d. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. 03. 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist.
- (5) Mehrere Beitragspflichtige für ein Grundstück haften als Gesamtschuldner; bei Woh-

nungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 13

Auskunftspflichten des Beitragspflichtigen

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt Schönebeck (Elbe) alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 14

Sonderregelung für übergroße Wohngrundstücke

- (1) Übergroße Grundstücke, die vorwiegend der Wohnnutzung dienen, sind nur begrenzt zur Beitragszahlung heranzuziehen.
- (2) Als übergroß im Sinne des § 14 (1) gilt ein Grundstück dann, wenn seine Fläche die in der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Ranies, vorhandene durchschnittliche Fläche von überwiegend der Wohnnutzung dienenden Grundstücke um 60 v. H. überschreitet.
- (3) Hat ein zur Beitragsleistung heranzuziehendes Grundstück eine Fläche von mehr als 160 v. H. der durchschnittlich bei Wohngrundstücken in der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Ranies, vorhandenen Grundstücksfläche, so ist es nur bis zu der Fläche von 160 v. H. der durchschnittlichen Wohngrundstücksfläche zum vollen Beitrag heranzuziehen. Hinsichtlich der diese Begrenzung überschreitenden Fläche ist das Grundstück nur mit 50 v. H. des auf die Fläche entfallenden Beitrags heranzuziehen.
- (4) Die durchschnittliche Größe der Wohngrundstücke in der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Ranies, beträgt 1.220 m². Übergroß sind demnach Grundstücke ab einer Größe von mehr als 1.952 m².

§ 15

Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Der Antrag soll schriftlich begründet werden.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer als Beitragspflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 13 der Stadt Schönebeck (Elbe)
 - 1. nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte erteilt oder
 - 2. auf Verlangen geeignete Unterlagen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
 - 3. jeden Eigentumswechsel oder jede Veränderung der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse oder jede Nutzungsänderung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 17

Übergangsregelung

Erhebt die Stadt Schönebeck (Elbe) wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen, werden Grundstücke erstmals 20 Jahre nach Entstehung des letzten Anspruchs auf Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, auf Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstiger städtebaulicher Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (§§ 6, 7 des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1993, BGBl. I S. 622) beitragspflichtig.

Diese Grundstücke dürfen für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages nicht berücksichtigt werden. Nicht berücksichtigt bedeutet, dass diese Flächen nicht nur nicht zu einem Beitrag herangezogen werden, sondern dass diese Flächen auch nicht in die Verteilung des Aufwandes einbezogen werden dürfen.

§ 18

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Ranies (SABS-W-Ranies) vom 03.02.2017, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 21.05.2017 außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), 08.09.2017



Knoblauch
Oberbürgermeister



Anlage 2
Zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Ranies (SABS - W - Ranies)
Abrechnungsmodell gemäß § 5 (2) (SABS - W - Ranies)
Das Abrechnungsmodell beruht auf folgenden Verkehrsanlagen:

- 1. Am Bürgerwehler
- 2. Am Sportplatz
- 3. Dorfstraße
- 4. Zur Finkenwiese



BEKA NNTMACHUNG

der 22. Sitzung des Fachausschusses Finanzen
am 02.11.2017

Sitzungsbeginn: 17:30 Uhr

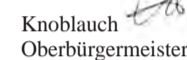
Sitzungsort: Rathaus, Großer Sitzungssaal
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - 2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
 - 3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 26.09.2017
 - 4. Informationen der Verwaltung
 - 5. Investitionsplanung für die Haushaltsjahre 2018 bis 2021
 - 6. Freiwillige Aufgaben für die Haushaltsjahre 2018 bis 2021
 - 7. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
 - 8. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
- #### Nichtöffentlicher Teil
- 9. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
 - 10. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
 - 11. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 26.09.2017
 - 12. Informationen der Verwaltung
 - 13. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
 - 14. Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Schönebeck, 25.10.2017


Knoblauch
Oberbürgermeister

STADT SCHÖNEBECK (ELBE)

24.10.2017

Stellenausschreibung

In der Stadt Schönebeck (Elbe) ist zum **01.08.2018** die Stelle einer/eines **Technischen Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters Hochbau** zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Planung, Überwachung, Realisierung und Abrechnung von Baumaßnahmen
- Erstellen der Vergabeunterlagen für Baumaßnahmen
- Vergabe von Wartungsleistungen für technische Anlagen
- Vorbereitung, Durchführung und Abschluss von Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Bereich des Hochbaus
- Bauleitungsfunktion in organisatorischer, rechtlicher, technischer, wirtschaftlicher und terminlicher Hinsicht
- Festlegung, Steuerung und Überwachung von Aufwendungen, Verträgen, Terminen und Bauleistungen für Bauobjekte
- Koordination der Baumaßnahmen mit anderen Behörden, Planungsträgern und fachlich Beteiligten
- Überwachung des Gebäudezustandes durch Erfassung und Bewertung kurz- und mittelfristiger Baumaßnahmen

Fachliche Anforderungen

Voraussetzung ist ein abgeschlossenes Studium in der Fachrichtung Bauingenieurwesen Diplom-Ing. (FH)/Bachelor.

Es werden umfassende Fachkenntnisse im Bereich der Bauvorbereitung (Auftragsvergabe, Vertragswesen), Fachkenntnisse im Bereich des Bauwesens – Hochbau (BauGB, BauO), der VOB/A, B, C, der VOL/A, den technischen Regelwerken sowie in Ingenieurverträgen (Honorarordnung, Vertragsbestimmungen) vorausgesetzt. Weiterhin werden Kenntnisse im öffentlichen Vergaberecht und der stadtseitigen Dienstanzweisung, fachspezifische Unfallverhütungsvorschriften, Kenntnisse AVA, H&H pro Doppik, Wartungsplaner, CAD-Programm und im David-Geoinformationssystem erwartet bzw. wird die Fähigkeit, sich schnellstens in die beschriebenen Rechtsgebiete und das örtliche Satzungsrecht einzuarbeiten vorausgesetzt. Grundkenntnisse zum Förderverfahren STARK III EFRE plus sind wünschenswert.

Sonstige Anforderungen

Von dem Bewerber, der Bewerberin werden ein sicheres, freundliches Auftreten und ein sehr gutes sprachliches und schriftliches Ausdrucksvermögen erwartet. Serviceorientierung, Belastbarkeit, Leistungsfähigkeit, Selbständigkeit sowie Kommunikations- und Konfliktfähigkeit ergänzen die Anforderungen auf fachlicher Ebene. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden bei einer Vergütung mit der Entgeltgruppe 10 TVöD. Schwerbehinderte werden bei gleicher Befähigung, Eignung und fachlicher Leistung bevorzugt. Vollständige Bewerbungen (insbesondere Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf und Zeugnisse), gern auch per E-Mail, sind zu richten bis spätestens

17. November 2017

an die Stadt Schönebeck (Elbe)
Dezernat I
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

Hinweis: Eingangsbestätigungen werden nicht ausgefertigt. Bewerbungsunterlagen werden aus Kostengründen nur zurückgeschickt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag in angemessener Größe mit eingereicht wird. Nach Beendigung des Bewerberverfahrens können die Unterlagen auch persönlich nach telefonischer Absprache abgeholt werden, ansonsten erfolgt eine datenschutzrechtliche Vernichtung der Bewerbungsunterlagen, sechs Monate nach Bewerbungsfristende. Bewerbungskosten werden nicht erstattet.



Knoblauch
Oberbürgermeister

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch das Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem möglichen, o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich sonntags und mittwochs und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

7/400 mm
6739643-1